

Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule

(vom 13. Dezember 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule erlassen.

II. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Finanzverordnung der Zürcher Fachhochschule

(vom 13. Dezember 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 6, 29 und 33 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen im Sinne von § 3 FaHG.
- Delegation von Zuständigkeiten § 2. Die Rektorin oder der Rektor kann im Rahmen des Gesetzes ihre bzw. seine Zuständigkeiten ganz oder teilweise an nachgeordnete Stellen delegieren.
- Koordination § 3. Die Rektorenkonferenz sorgt für die Koordination, wo gemeinsame Regelungen getroffen werden können.

2. Abschnitt: Rechnungswesen

A. Allgemeines

- Zuständigkeit § 4. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors das Rechnungswesen und das interne Kontrollsystem.
- Buchführung § 5. Die Hochschulen können einen eigenen Kontenplan bewirtschaften, sofern er in den kantonalen Kontenplan überführbar ist.
- Kontoeröffnung § 6. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor entscheidet in Absprache mit der Finanzverwaltung der Finanzdirektion über die Eröffnung von Konti der Hochschulen.
- Immaterielle Güter § 7. Die Aktivierungsgrenze bei immateriellen Gütern beträgt Fr. 50 000.

B. Kostenrechnung und Kostenumlage

§ 8. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor regelt die Kostenrechnung und orientiert sich dabei an den schweizerischen Richtlinien für Kostenrechnungen an Fachhochschulen. Kostenrechnung

§ 9. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor legt die Umlage von Kosten und Erlösen sowie die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Hochschule fest. Kostenumlage

C. Revision

§ 10. ¹ Die Bildungsdirektion regelt in Absprache mit dem Fachhochschulrat die interne Revision. Interne
Revision

² Die interne Revision überprüft insbesondere

- a. die Einhaltung der Reglemente und Weisungen,
- b. die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen,
- c. die Angemessenheit von Vermögensschutz und Sicherheit.

3. Abschnitt: Einnahmen

§ 11. Die Einnahmen der Hochschule setzen sich insbesondere zusammen aus Im Allgemeinen

- a. dem Kostenbeitrag des Kantons Zürich,
- b. den Beiträgen des Bundes und der übrigen Kantone,
- c. den Einschreibe-, Aufnahmeverfahrens- und Semestergebühren,
- d. den Benutzungsgebühren und Gebühren für freiwillige Angebote sowie den Einnahmen aus Dienstleistungen und Weiterbildungsveranstaltungen,
- e. den Einnahmen aus Beteiligungen, Lizenzen und Verkäufen,
- f. den Forschungsbeiträgen,
- g. den Zuwendungen und Erbschaften.

§ 12. ¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Annahme von Zuwendungen und Erbschaften. Zuwendungen
und Erbschaften

² Betrifft die Zuwendung oder Erbschaft eine Liegenschaft, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Finanzdirektion ein.

- Genehmigungs- und Meldepflicht § 13. ¹ Rechtsgeschäfte, die Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 zur Folge haben oder besondere Bestimmungen und Auflagen enthalten, bedürfen der Genehmigung des Fachhochschulrates.
- ² Die übrigen Rechtsgeschäfte, die Einnahmen gemäss § 11 lit. e und f zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.
- ³ Forschungsbeiträge anerkannter Institutionen der Forschungsförderung, die keine Rechte an den Forschungsergebnissen erhalten, bedürfen keiner Genehmigung. Sie sind bei Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 dem Fachhochschulrat zur Kenntnis zu bringen.
- Kalkulation § 14. ¹ Erbringt eine Hochschule Dienstleistungen zugunsten Dritter oder bietet sie Weiterbildung an, verlangt sie marktkonforme und mindestens kostendeckende Entschädigungen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
- a. Lohn- und Sozialversicherungskosten des beteiligten Personals,
 - b. Kosten für projektbedingte Sachanschaffungen,
 - c. Kosten für Verbrauchsmaterial, Dienstreisen, Publikationen und Administration,
 - d. Abgeltung besonderer Risiken,
 - e. Kosten der benutzten Infrastruktur,
 - f. Gemeinkosten.
- ² Sofern die Interessen von Forschung und Lehre dies erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor Abweichungen genehmigen.
- Eigentumsverhältnisse § 15. ¹ Güter, die durch Einnahmen gemäss § 11 finanziert werden, sind Eigentum der Hochschule, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist.
- ² Für Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008.

4. Abschnitt: Ausgaben

- Ausgabenkompetenzen § 16. ¹ Die Ausgabenkompetenz der Rektorin oder des Rektors entspricht jener einer Direktion des Regierungsrates.
- ² Die Rektorin oder der Rektor regelt die Ausgabenkompetenzen innerhalb der Hochschule.

§ 17. Beteiligungen gemäss § 6 FaHG können unmittelbar am Eigenkapital oder mittelbar über Optionsrechte auf Anteile am Eigenkapital erfolgen. Beteiligungen

§ 18. ¹ Besondere Projektrisiken sind zulasten der entsprechenden Projekte separat zu versichern. Versicherung

² Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten.

5. Abschnitt: Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 19. ¹ Der Antrag zur Verwendung eines Gewinns oder zur Deckung der Verluste zuhanden des Kantonsrates gemäss § 50 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird von der Rektorin oder vom Rektor verfasst. Gewinnverwendung und Verlustdeckung

² Der Gewinn oder der Verlust beeinflusst die allgemeinen Reserven, die Forschungsreserve und die Reserve für die strategische Hochschulentwicklung.

³ Bei einem negativen Rechnungssaldo sind die allgemeinen Reserven aufzulösen.

§ 20. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Verwendung der Reserven im Eigenkapital. Reserven im Eigenkapital

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 33 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10) sind die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH), die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, die Zürcher Hochschule der Künste und die Pädagogische Hochschule Zürich, dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) und den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz unterstellt. Die Verordnung kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die Verhältnisse an den Hochschulen erfordern (§ 33 Abs. 2 FaHG).

Die Finanzverordnung der ZFH folgt in materieller und formeller Hinsicht soweit als möglich dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 (LS 415.112).

B. Die Bestimmungen im Einzelnen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–3)

Die §§ 1 und 2 regeln den Geltungsbereich und die Delegation von Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors an nachgeordnete Stellen.

§ 3 regelt die Koordinationsfunktion der Rektorenkonferenz im Finanzbereich. Diese Aufgabe ist ausdrücklich auf Verordnungsstufe zu verankern, weil die drei staatlichen Hochschulen über je eigene Globalbudgets verfügen und in diesem Bereich grundsätzlich eigenständig handeln. Eine gemeinsame Koordination erfolgt z. B. im Zusammenhang mit der Einführung von SAP im Rechnungswesen. Ein Koordinationsbedarf besteht zudem wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten auf nationaler Ebene (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT, bzw. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK).

2. Abschnitt: Rechnungswesen (§§ 4–10)

A. Allgemeines (§§ 4–7)

§ 4 legt die Zuständigkeit für die Organisation des Rechnungswesens und des internen Kontrollsystems fest. § 5 regelt die Buchführung bzw. den Kontenplan. Da die Hochschulen eine differenziertere Kontenplanstruktur aufweisen als die übrige Verwaltung, verfügen sie über eigene Kontenpläne. Diese müssen jedoch in den kantonalen Kontenplan überführbar sein.

§ 6 ermöglicht, dass die Hochschule – analog zur Regelung in § 24 des Finanzreglements der Universität – selbstständig Konten eröffnen kann, damit in ausgewiesenen Einzelfällen Besonderheiten bei der Zahlungsabwicklung Rechnung getragen werden kann. Die Geschäftsfälle aus diesen Konten sind Teil der konsolidierten Rechnung. Die Kontoeröffnungen sind – wie es auch bei der Universität Zürich gehandhabt wird (vgl. RRB Nr. 1973/2009) – vorgängig mit der Finanzdirektion abzusprechen.

§ 7 regelt die Aktivierungsgrenze für immaterielle Güter. In Abweichung zu den kantonalen Vorgaben (vgl. §§ 55 ff. CRG bzw. Handbuch für Rechnungslegung, HBR, Ziff. 3.2.12 ff.) beträgt bei den Hochschulen der ZFH die Aktivierungsgrenze bei den immateriellen Gütern Fr. 50 000. Dies beruht auf einer Vorgabe des BBT, die für alle Fachhochschulen der Schweiz gilt.

B. Kostenrechnung und Kostenumlage (§§ 8 und 9)

Gemäss § 8 orientiert sich die Kostenrechnung an den schweizerischen Vorgaben und Richtlinien für Kostenrechnungen an Fachhochschulen, die durch das BBT herausgegeben werden. Die Regelung der Umlage von Kosten und Erlösen sowie die Verrechnung von Leistungen innerhalb der Hochschule obliegen der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor (§ 9).

C. Revision (§ 10)

Die Organisation der internen Revision wird durch die Bildungsdirektion in Absprache mit dem Fachhochschulrat festgelegt (§ 10). Mit Verfügung der Bildungsdirektion bzw. dem Beschluss des Fachhochschulrates vom 6. Juli 2010 wurde die Geschäftsordnung für die Interne Revision festgelegt.

3. Abschnitt: Einnahmen (§§ 11–15)

§ 11 führt die verschiedenen Einnahmearten der Hochschule auf. Die materiellen Regelungen zu lit. c sind in der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (LS 414.20) festgelegt. Gemäss § 32 FaHG sind die Hochschulleitungen befugt, Benutzungsgebühren und Gebühren für freiwillige Angebote sowie für Dienstleistungen und Weiterbildungsveranstaltungen zu verlangen (lit. d).

Über die Annahme von Zuwendungen und Erbschaften, die eine Hochschule als eingesetzte Erbin vorsehen, entscheidet die Rektorin oder der Rektor (vgl. § 12 Abs. 1). Bei Liegenschaften, die einer Hochschule zugedacht werden, ist in jedem Fall vorgängig eine Stellungnahme der Finanzdirektion einzuholen (§ 12 Abs. 2).

Rechtsgeschäfte, die zu einmaligen oder wiederkehrenden Einnahmen von über 1 Mio. Franken führen oder besondere Bestimmungen und Auflagen vorsehen, unterstehen der Genehmigung durch den Fachhochschulrat (§ 13 Abs. 1). Die Rektorin oder der Rektor genehmigt die übrigen Rechtsgeschäfte, die Einnahmen zur Folge haben. Dies betrifft insbesondere Einnahmen aus Beteiligungen, Lizenzen und Verkäufen (§ 13 Abs. 2). Bei Forschungsbeiträgen anerkannter Institutionen der Forschungsförderung, die keine Rechte an den Forschungsergebnissen erhalten, erübrigt sich eine Genehmigungspflicht (§ 13 Abs. 3).

Das Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSZG, SR 414.71) legt in Art. 3 Abs. 2 und 3 fest, dass Angebote im Bereich von Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte zu den zwingenden Aufgaben einer Fachhochschule gehören. Die in diesem Zusammenhang von Dritten zu leistenden Entschädigungen sind marktkonform und mindestens kostendeckend anzusetzen. Zudem wird geregelt, welche Kosten dabei zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1). Abs. 2 ermächtigt die Rektorin oder den Rektor, im Ausnahmefall Abweichungen zu genehmigen, weil insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst keine kostendeckenden Abgeltungen erzielt werden können.

Gemäss § 15 sind Güter, die durch die Einnahmen der Hochschule (vgl. § 11) finanziert werden, grundsätzlich Eigentum der Hochschule. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (PVF, LS 414.112) über Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke (§§ 46 ff. PVF).

4. Abschnitt: Ausgaben (§§ 16–18)

Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die kantonalen Mittel, die im Rahmen des Budgetbeschlusses des Kantonsrates oder durch einen Regierungsratsbeschluss bewilligt werden. Die Ausgabenkompetenz der Rektorin oder des Rektors richtet sich nach jener einer Direktion des Regierungsrates (§ 16 Abs. 1; vgl. § 39 Finanzcontrolungsverordnung vom 5. März 2008, FCV, LS 611.2). Gemäss § 50 Abs. 4 FCV entspricht die Ausgabenbewilligung des obersten Organs der Behörden und Organisationen derjenigen des Regierungsrates. Gemäss § 10 Abs. 1 FaHG ist der Fachhochschulrat das oberste Organ der Zürcher Fachhochschule. Diese Regelung gilt auch für andere selbstständige Anstalten, z. B. für den Universitätsrat (§ 17 Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 [LS 415.112] und den Spitalrat [§ 10 Finanzreglement des Universitätsspitals Zürich vom 23. September 2009, LS 813.153]).

Die Grundsätze über die Beteiligungen an juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und an Gesellschaften sind auf Gesetzesstufe geregelt (§ 6 FaHG). Zuständig für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen ist die Rektorin oder der Rektor (vgl. § 23 Abs. 2 lit. d FaHG). Die Vereinbarungen über Beteiligungen sind gemäss § 6 Abs. 5 FaHG dem Fachhochschulrat zur Genehmigung vorzulegen. Auf Verordnungsstufe werden in § 17 die Formen der Beteiligung festgelegt.

Gemäss § 5 FCV trägt der Kanton seine Risiken grundsätzlich selber und Versicherungen werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen, wobei die Finanzdirektion für den Abschluss von Versicherungen zuständig ist. Anwendungsorientierte Forschungs- und Dienstleistungsprojekte werden von den Hochschulen grundsätzlich mit externen Beteiligten zusammen durchgeführt. Mit der Regelung in § 18 wird in Abweichung von § 5 FCV die Möglichkeit geschaffen, dass die besonderen Projektrisiken auf alle am Projekt Beteiligten verteilt werden können. Das Risiko liegt somit nicht allein bei den Hochschulen.

5. Abschnitt: Gewinnverwendung und Verlustdeckung (§§ 19 und 20)

Gemäss § 50 Abs. 3 FCV legen die Hochschulen dem Kantonsrat mit dem Geschäftsbericht einen Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes vor. Die Gewinnverwendung dient zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Hochschulen im Sinne einer Reservebildung bzw. zur Deckung eines Verlustes. Zuständig für die Festlegung des Antrages ist die Rektorin oder der Rektor (§ 19 Abs. 1, vgl. auch § 23 Abs. 2 lit. d FaHG). Die Anträge der Hochschulen werden vorgängig mit der Bildungsdirektion besprochen und dem Fachhochschulrat zur Kenntnis gebracht. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Der Regierungsrat kann den Antrag der Hochschule nicht verändern, jedoch dem Kantonsrat einen anderen Antrag unterbreiten.

Der Gewinn ist für die Bildung von allgemeinen Reserven, Forschungsreserven und Reserven für die strategische Hochschulentwicklung zu verwenden (§ 19 Abs. 2). Bei einem Verlust sind die allgemeinen Reserven aufzulösen (Abs. 3).

Über die Verwendung der Reserven im Eigenkapital entscheidet die Rektorin oder der Rektor (§ 20). Die Reserven sind gemäss dem jeweiligen Reservezweck zu einzusetzen.

C. Inkraftsetzung, Entzug der aufschiebenden Wirkung und Verkürzung der Beschwerdefrist

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

Die vorliegende Verordnung regelt die finanziellen Belange der staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Sie ist auf den 1. Januar 2012 – zeitgleich mit dem Beginn des Budgetjahres 2012 – in Kraft zu setzen. Um dies ermöglichen zu können, ist die Frist zur Anfechtung beim Verwaltungsgericht auf zehn Tage zu verkürzen. Einer allfälligen Beschwerde ist aus demselben Grund die aufschiebende Wirkung zu entziehen.